

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. LVII. Von Ehehalten.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

rige / und deren Kinder bey einander ehrlicher  
und züchtiger weiß / das Kuchlin holen.

Dieweil auch durch Mummien / und Bu-  
ken-Kleidung etwan vil Schand und Laster  
enstehet / so gebieten Wir ernstlich / daß nie-  
mand in solchen Mummien / oder Buben-  
Kleidung einigen Muthwillen / oder Unzucht  
gebrauche.



### Tit. LVII.

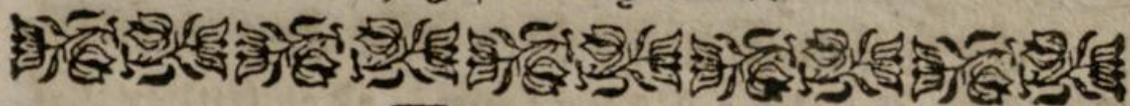
### Von Ehehalten.

**I**n Jeder / der einen Knecht / so vorhin  
Unseren Amptleuten nicht gelobt hat /  
umb den Jahr- und Wochen-Lohn dingt / der  
soll den Knecht in acht Tagen / nach deme Er  
gedinget worden / dem Amptmann fürbrin-  
gen / daß Er Ihme die gewöhnliche Eren an  
ein Endstatt gebe / die Ihme fürgehalten soll  
werden.

Es soll auch niemand dem anderen sein Knecht / noch Magd abtringen / sie seyen dann vorhin mit Willen von ihrem Meister abgescheiden / oder es seye ihr Zihl / bey Verbott drey Pfund Heller.

Und welcher Ehehalt einem unrechtmäßiger Ursach auß dem Dienst gehet Hinderucks / und ohne Vorwissen Ihrer Herren / Meister / oder Frauen / vor dem Zihl / es erkenne dann ein Gericht / daß Er genugsame Ursach habe / verfällt drey Pfund Heller.

Wann aber Einer / Knechten / oder Mägden / ihren Liedlohn vorhielt über ihren Willen / bringen sie das dem Amptmann für / ist die Strass drey Pfund Heller.



Tit. LVIII.

Vom Wirthen und Weinschencken.

In Jeder so ansahet Wirth seyn / und Wein vom Zapffen schenckt / der soll ein  
 It Jahr